

Alte Version

Neue Version (Änderungen = rot)

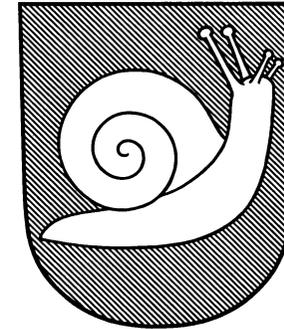
Gemeinde Zell



Entschädigungsverordnung

vom 21. Juni 2010

Gemeinde Zell



Entschädigungsverordnung

vom 18. Juni 2018

Alte Version

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1 Rechtsgrundlage.....	3
Artikel 2 Geltungsbereich.....	3
Artikel 3 Behörden.....	3
Artikel 4 Tag- und Sitzungsgelder.....	4
Artikel 5 Weitere Entschädigungen.....	4
Artikel 6 Teuerzahlungszulagen.....	5
Artikel 7 Spesenvergütung.....	5
Artikel 8 Versicherungen.....	5
Artikel 9 Inkraftsetzung.....	6
Artikel 10 Aufhebung bisherigen Rechts.....	6

Neue Version (Änderungen = rot)

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1 Rechtsgrundlage.....	3
Artikel 2 Geltungsbereich.....	3
Artikel 3 Behörden.....	3
Artikel 4 Tag- und Sitzungsgelder.....	4
Artikel 5 Weitere Entschädigungen.....	4
Artikel 6 Teuerungszulagen	5
Artikel 7 Spesenvergütung.....	5
Artikel 8 Versicherungen.....	5
Artikel 9 Inkraftsetzung.....	6
Artikel 10 Aufhebung bisherigen Rechts.....	6

Alte Version**Art. 1 Rechtsgrundlage**

Gestützt auf Artikel 12, Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 17. Mai 2010 erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung).

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Zell.

Art. 3 Behörden

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

Gemeinderat

- | | |
|---|---------------|
| - Präsident/in (inkl. Ressortentschädigung) | Fr. 35'000.00 |
| - Ressortvorstand Schule (inkl. Ressortentschädigung) | Fr. 35'000.00 |
| - übrige Ressortvorstände | Fr. 15'000.00 |

Sozialbehörde

- | | |
|--|--------------|
| - Präsident/in (in GR-Entschädigung enthalten) | |
| - Mitglieder | Fr. 3'000.00 |
| zuzüglich Gesamtbetrag Fr. 5'000.00,
Aufteilung durch Sozialbehörde | |

Schulpflege

- | | |
|---|--------------|
| - Präsident/in (in GR-Entschädigung enthalten) | |
| - Mitglieder, Grundentschädigung | Fr. 7'000.00 |
| zuzüglich Ressort-, Ausschuss- und Kommissionszuschläge,
Gesamtbetrag Fr. 36'000.00,
Aufteilung durch die Schulpflege | |

Werkkommission

- | | |
|---|--------------|
| - Präsident/in (in GR-Entschädigung enthalten) | |
| - Mitglieder | Fr. 2'000.00 |
| zuzüglich Gesamtbetrag Fr. 2'000.00,
Aufteilung durch Werkkommission | |

Neue Version (Änderungen = rot)**Art. 1 Rechtsgrundlage**

Gestützt auf Artikel 12 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009 mit Teilrevision vom 17. Juni 2012 erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung).

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Zell.

Art. 3 Behörden

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

Gemeinderat

- | | |
|---|---------------|
| - Präsident/in (inkl. Ressortentschädigung) | Fr. 35'000.00 |
| - Ressortvorsteher/in Schule (inkl. Ressortentschädigung) | Fr. 35'000.00 |
| - übrige Ressortvorsteher/innen | Fr. 15'000.00 |

Sozialbehörde

- | | |
|--|--------------|
| - Präsident/in (in GR-Entschädigung enthalten) | |
| - Mitglieder | Fr. 3'000.00 |
| zuzüglich Gesamtbetrag Fr. 1'000.00,
Aufteilung durch Sozialbehörde | |

Schulpflege

- | | |
|--|--------------|
| - Präsident/in (in GR-Entschädigung enthalten) | |
| - Mitglieder, Grundentschädigung | Fr. 7'000.00 |
| zuzüglich Ressort-, Ausschuss- und Kommissionszuschläge,
Gesamtbetrag Fr. 18'000.00 (Verteilung durch Schulpräsidium) | |

Alte Version**Rechnungsprüfungskommission**

- Präsident/in	Fr. 3'000.00
- Aktuar/in	Fr. 2'000.00
- Mitglieder	Fr. 1'500.00

Mit den Grundentschädigungen sind grundsätzlich alle Bemühungen abgedeckt, insbesondere auch die Präsidien von Behörden und Kommissionen, ausser die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen.

Art. 4 Tag- und Sitzungsgelder

Zusätzlich zur Grundentschädigung stehen den Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie den Funktionären für die Teilnahme an protokollierten Sitzungen, an Tagungen und für andere amtliche Verrichtungen Tag-, resp. Sitzungsgelder zu.

Die entsprechenden Ansätze legt der Gemeinderat in den Vollziehungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung fest.

Taggelder werden ausgerichtet für Tagessitzungen, für die Teilnahme an Tagungen, Konferenzen und Fachkursen.

Tag- und Sitzungsgelder schliessen sich gegenseitig aus.

Sitzungsvorbereitungen sowie Gespräche in der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.

Art. 5 Weitere Entschädigungen

Die Entschädigungen für

- Mitglieder der weiteren Behörden und Kommissionen
 - der Mitglieder der Ausschüsse
 - der Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte
 - der Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes, inklusive Sold
 - der übrigen Funktionäre
- werden vom Gemeinderat in den Vollziehungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung festgesetzt.

Neue Version (Änderungen = rot)**Rechnungsprüfungskommission**

- Präsident/in	Fr. 3'000.00
- Aktuar/in	Fr. 2'000.00
- Mitglieder	Fr. 1'500.00

Mit den Grundentschädigungen sind grundsätzlich alle Bemühungen abgedeckt, insbesondere auch die Präsidien von Behörden und Kommissionen, ausser die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen.

Art. 4 Tag- und Sitzungsgelder

Zusätzlich zur Grundentschädigung stehen den Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie den Funktionären für die Teilnahme an protokollierten Sitzungen, an Tagungen und für andere amtliche Verrichtungen Tag-, resp. Sitzungsgelder zu.

Die entsprechenden Ansätze legt der Gemeinderat in den Vollziehungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung fest.

Taggelder werden ausgerichtet für Tagessitzungen, für die Teilnahme an Tagungen, Konferenzen und Fachkursen.

Tag- und Sitzungsgelder schliessen sich gegenseitig aus.

Sitzungsvorbereitungen sowie Gespräche in der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.

Art. 5 Weitere Entschädigungen

Die Entschädigungen für

- Mitglieder der weiteren Behörden und Kommissionen
 - der Mitglieder der Ausschüsse
 - der Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte
 - der Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes, inklusive Sold
 - der übrigen Funktionäre
- werden vom Gemeinderat in den Vollziehungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung festgesetzt.

Alte Version**Art. 6 Teuerungszulagen**

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Entschädigungen gemäss Art. 3 dieser Verordnung im Rahmen der vom Kanton Zürich für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anzupassen.

Art. 7 Spesenvergütung

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt. Ausgenommen sind die Büro- und Telefonkosten, welche mit der Grundentschädigung abgegolten sind. Die Kosten sind zu belegen.

Art. 8 Versicherungen**Unfall- und Haftpflichtversicherung**

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtlichen Tätigkeiten auf Kosten der jeweiligen Behörde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Dienstfahrtenversicherung (Kaskoversicherung)

Im Zusammenhang mit der privaten Benützung von Motorfahrzeugen zu amtlichen Verrichtungen wird durch die Gemeinde eine Dienstfahrtenversicherung (Kaskoversicherung) für alle unter diese Verordnung fallenden Behördenmitglieder und Funktionäre abgeschlossen.

Neue Version (Änderungen = rot)**Art. 6 Teuerungszulagen**

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Entschädigungen gemäss Art. 3 dieser Verordnung im Rahmen der vom Kanton Zürich für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anzupassen.

Art. 7 Spesenvergütung

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt. Ausgenommen sind die Büro- und Telefonkosten, welche mit der Grundentschädigung abgegolten sind. Die Kosten sind zu belegen.

Art. 8 Versicherungen**Unfall- und Haftpflichtversicherung**

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtlichen Tätigkeiten auf Kosten der jeweiligen Behörde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Dienstfahrtenversicherung (Kaskoversicherung)

Im Zusammenhang mit der privaten Benützung von Motorfahrzeugen zu amtlichen Verrichtungen wird durch die Gemeinde eine Dienstfahrtenversicherung (Kaskoversicherung) für alle unter diese Verordnung fallenden Behördenmitglieder und Funktionäre abgeschlossen.

Alte Version**Pensionskasse**

Der Gemeinderat kann für die Behördenmitglieder und Funktionäre eine Versicherung abschliessen, welche auf der Jahresentschädigung (Pauschale sowie Sitzungs- und Taggelder, jedoch ohne Spesenentschädigungen) basiert und die Risiken Tod und Invalidität sowie die Altersvorsorge abdeckt. Es ist auf die individuellen Situationen Rücksicht zu nehmen. Für Personen, die noch nicht versichert sind, ist eine Versicherung abzuschliessen, wenn das Einkommen über dem Koordinationsabzug liegt. Die Prämien tragen die Gemeinde und die versicherte Person je zur Hälfte. Für Personen, die bereits vollumfänglich versichert sind, ist kein weiterer Versicherungsschutz nötig. Personen, die auf Grund der Behördentätigkeit reduziert versichert sind, kann in der bestehenden Versicherung eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden. Die Prämien tragen die Gemeinde und die versicherte Person je zur Hälfte. Der Anteil der Gemeinde beträgt höchstens 10 % der versicherten Jahresentschädigung.

Art. 9 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf Beginn der Amtsperiode 2010/14 in Kraft.

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten in den Vollziehungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung.

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Entschädigungsverordnung wird die Entschädigungsverordnung vom 27. März 2002 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Zell, 8486 Rikon, 21. Juni 2010

GEMEINDEVERSAMMLUNG ZELL

Der Präsident:
Martin Lüdin

Der Schreiber:
Andreas Meyer

Neue Version (Änderungen = rot)**Pensionskasse**

Der Gemeinderat kann für die Behördenmitglieder und Funktionäre eine Versicherung abschliessen, welche auf der Jahresentschädigung (**Grundentschädigung ohne Sitzungsgelder, Tages-, Halbtages- und Spesenentschädigungen**) basiert und die Risiken Tod und Invalidität sowie die Altersvorsorge abdeckt. Es ist auf die individuellen Situationen Rücksicht zu nehmen.

Für Behördenmitglieder ist eine Versicherung abzuschliessen, sofern sie nicht bereits vollumfänglich versichert sind. Trifft dies jedoch nicht zu und die Grundentschädigung liegt über der Eintrittsschwelle, ist die Gemeinde gesetzlich dazu verpflichtet, das Behördenmitglied zu versichern.

Falls das Behördenmitglied selbständig erwerbend ist, kann eine Sonderregelung getroffen werden. Der Anteil der Gemeinde beträgt höchstens 10% der versicherten Jahresentschädigung.

Art. 9 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf Beginn der Amtsperiode **2018/22** in Kraft.

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten in den Vollziehungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung.

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Entschädigungsverordnung wird die Entschädigungsverordnung vom **21. Juni 2010** mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Zell, 8486 Rikon, **18. Juni 2018**

GEMEINDEVERSAMMLUNG ZELL

Der Präsident:
Martin Lüdin

Der Schreiber:
Erkan Metschli-Roth